

Bebauungsplan Nr. 17.1
"Sondergebiet Vosskötter"

zur Betriebserweiterung der Fa. Vossko

- Artenschutzrechtliche Prüfung -

bearbeitet für: Vossko GmbH & Co.KG
Vossko-Allee 1
48346 Ostbevern

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
29. März 2019



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Fachinformationen	7
4.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW	7
4.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q 39133 (Ostbevern).....	8
4.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	10
5	Wirkfaktoren der Planung	10
5.1	Baubedingte Faktoren	11
5.2	Anlage- und betriebsbedingte Faktoren	11
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	11
6.1	Offenlandarten.....	11
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer	13
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	13
6.4	Gebäude bewohnende Arten	13
6.5	Sporadische Nahrungsgäste	14
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten	15
6.7	„Allerweltsarten“	15
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	16
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	16
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	17
9	Literatur.....	17
10	Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle.....	19
10.1	Kiebitz.....	19
10.2	Feldlerche	20
10.3	Rebhuhn.....	22



10.4 Wachtel.....23
 10.5 Gebäude bewohnende Fledermausarten.....25

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:

Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 17.1 "Sondergebiet Vosskötter" 4
 Abb. 2: Luftbild der Fa. VOSSKO mit Änderungsbereichen aus 2015 (unmaßstäblich)..... 7
 Tab. 1: schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens 8
 Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q 39133 (Ostbevern) 9
 Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 10
 Tab. 4: Übersicht der Verbotstatbestände für Offenlandarten..... 12
 Tab. 5: Übersicht der Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten..... 13
 Tab. 6: Übersicht der Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 14
 Tab. 7: Übersicht der Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste..... 14
 Tab. 8: Übersicht der Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten 15
 Tab. 9: Übersicht der Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ 16

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Firma VOSSKO GMBH & Co. KG plant sich zu erweitern, hierzu stellt die Gemeinde Ostbevern den Bebauungsplan Nr. 17.1 "Sondergebiet Vosskötter" auf, dessen planerische Bearbeitung seitens WoltersPartner, Coesfeld, erfolgt.

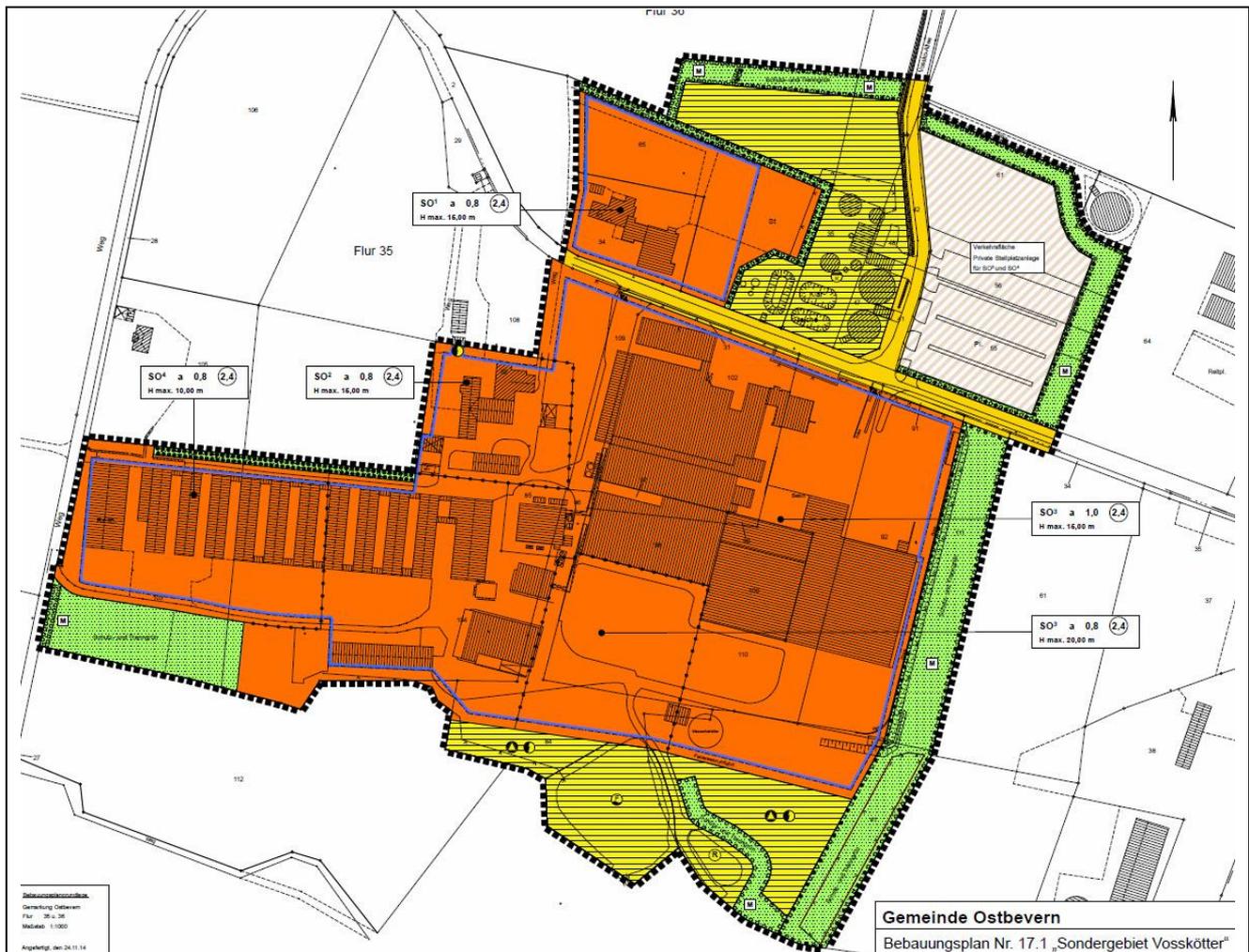


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 17.1 "Sondergebiet Vosskötter"

Quelle: WoltersPartner, Coesfeld, 2019

Für die Erweiterung des Betriebs Vossko wurde bereits in 2015 eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) (öKon 2015) erstellt, die Grundlage der hier aktualisierten Artenschutzprüfung ist. Die in 2015 getroffenen artenschutzfachlichen Aussagen werden nachstehend überprüft und aktualisiert.

Im Rahmen Bebauungsplans Nr. 17.1 "Sondergebiet Vosskötter" werden im Wesentlichen folgende betriebliche Erweiterungsschritte geregelt (siehe Abb. 2):

- Erweiterung der Kläranlage (bereits durchgeführt)
- Erweiterung des Pkw-Parkplatzes (bereits durchgeführt)
- Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen (zu Teilen durchgeführt)
- Erweiterungsfläche Betrieb (pot. Abriss von Lagergebäuden)

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten klar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für das Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. In 2015 wurde der Betrieb an einem Ortstermin (03.09.2015) besichtigt, in 2019 erfolgte am 15.03.2019 ein neuer Ortstermin und die Ergebnisse aus 2015 wurden überprüft. Vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,“ (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,“ (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** 2010, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Der Standort der Firma VOSSKO GMBH & Co.KG befindet sich in der Bauerschaft Schirl rund 4 km nordöstlich von Ostbevern. In der Umgebung des Firmengeländes wechseln sich landwirtschaftliche Nutzflächen (Äcker, teils Grünland) mit Wäldern oder Feldgehölzen ab. Größere zusammenhängende Waldbereiche sind vor allem im Südosten und Westen zu finden. Südlich des Firmengeländes verläuft ein stark ausgebauter und begradigter Bach. Im näheren Umfeld der Firma liegen östlich bis südlich mehrere Hofstellen oder Wohnhäuser, ein weiterer Hof liegt im Westen.

Das gesamte Gebiet ist im Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1999) als Bereich zum Schutz der Gewässer und als Erholungsbereich dargestellt.

Die entlang des Firmensitzes verlaufende Straße ist Bestandteil der ausgewiesenen Radwanderwege "Kulturparcours, Naturparcours und 100-Schlösser-Route sowie des überregionalen Radverkehrsnetzes NRW (Freizeitkarte NRW 1:50.000 2005). Das Gebiet wird demnach von Radfahrern zur Wochenend- und Freizeiterholung genutzt.

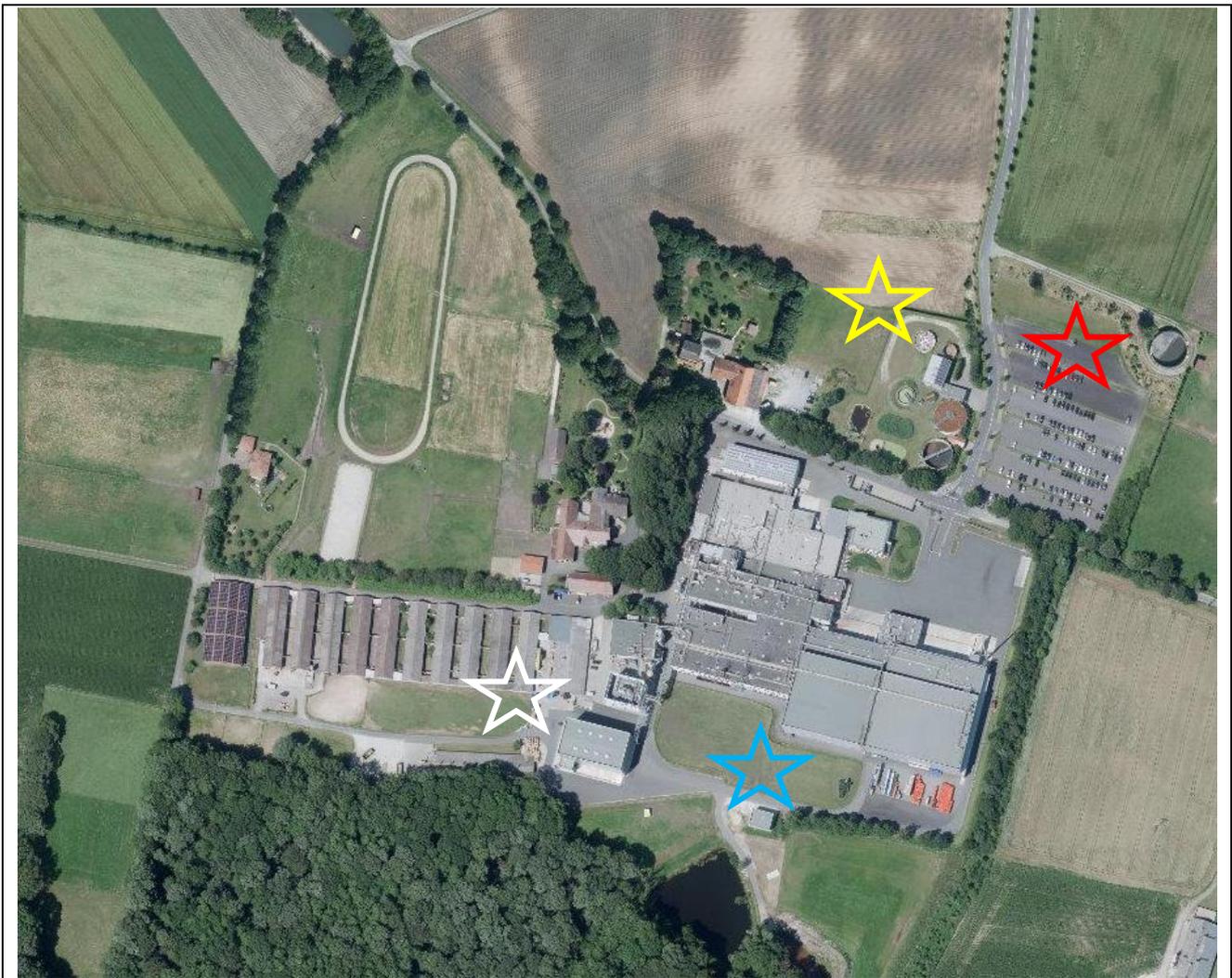


Abb. 2: Luftbild der Fa. Vosso mit Änderungsbereichen aus 2015 (unmaßstäblich)

gelber Stern: Erweiterung der Kläranlage
 roter Stern: Erweiterung des Pkw-Parkplatzes
 blauer Stern: Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen
 weißer Stern: Erweiterungsfläche Betrieb
 (Schraffur = geplante Erweiterung)
 © Geobasis NRW 2015)

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens sind drei schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2019b):

Tab. 1: schutzwürdige Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3913-0124	Waldkomplex südlich von Hof Voßkötter	direkt im Süden angrenzend	<ul style="list-style-type: none"> • Dendrocopos major (Buntspecht) • Columba oenas (Hohltaube) • Cuculus canorus (Kuckuck) • Dryocopus martius (Schwarzspecht)
BK-3913-0202	NSG Staatswald Rengering	390 m östlich von Vosso	<ul style="list-style-type: none"> • keine
BK-3913-0123	Feuchter Laubmischwald westlich Hof Pohlmann	550 m westlich von Vosso	<ul style="list-style-type: none"> • Rana esculenta-Synklepton (Wasserfrosch-Komplex) • Dryocopus martius (Schwarzspecht)

Der Staatswald Rengering ist als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen, alle o.a. schutzwürdigen Biotope sind Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes "LSG-Wälder in der Bever Mark" (LSG-3913-0008).

Für den direkt südlich angrenzenden Waldkomplex (BK-3913-0124) sind in der Gebietsmeldung vier Waldvogelarten genannt. Für die Betriebserweiterungen wird Wald nicht in Anspruch genommen, die genannten Arten bleiben von dem Planvorhaben unberührt. Auch die Arten des Feuchten Laubmischwalds westlich Hof Pohlmann (BK-3913-0123) bleiben vom Vorhaben unberührt.

In den anderen Gebietsmeldungen des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2019b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

4.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q 39133 (Ostbevern)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1999): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. 2. Ergänzungslieferung Stand: 6.12.1999.

2005).

<p>Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hofstelle / Gebäude: Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule - Gartengelände / Obstwiesen: Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz - Wald / Park / gehölzreiche Gärten: Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz - offene (Acker-)Feldflur: Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel - Grünland: Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel - Still- / Fließgewässer: Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall - sporadische Nahrungsgäste: Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2019a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q 39133 (Ostbevern). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 32 planungsrelevante Tierarten aus 3 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur ein Teil im Planbereich auftreten kann.

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q 39133 (Ostbevern)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
4.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
5.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
6.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
7.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
8.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
9.	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
10.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
11.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
13.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
14.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
16.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
18.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
19.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
22.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
23.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
25.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
26.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
28.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
30.	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Reptilien			
1.	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2019a (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Dies betrifft im vorliegenden Fall vor allem die Artgruppe der Fledermäuse. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

4.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehungen am 03.09.2015 und am 15.03.2019 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		
2.	Blässlalle	<i>Fulica atra</i>	*		
3.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*		
4.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
5.	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*		
6.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
7.	Elster	<i>Pica pica</i>	*		
8.	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*		
9.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*		Nachweis nur in 2015
10.	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
11.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*		
12.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*		
13.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S		Nachweis nur in 2015
14.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*		
15.	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3S		Nachweis nur in 2015
16.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		Nachweis nur in 2015
17.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3		
18.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*		
19.	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	*		
20.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 20 Vogelarten erfasst. Die in 2015 nachgewiesenen Schwalben sind gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet. Bachstelze und Haussperling sind als Arten der Vorwarnliste verzeichnet. Jahreszeitlich bedingt konnten in 2019 keine Schwalben nachgewiesen werden.

5 Wirkfaktoren der Planung

Die VOSSKO GMBH & CO. KG plant folgende Betriebserweiterungen, die durch den Bebauungsplan geregelt werden und artenschutzrechtlich getrennt zu bewerten sind:

- Erweiterung der Kläranlage (bereits durchgeführt)
- Erweiterung des Pkw-Parkplatzes (bereits durchgeführt)
- Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen (zu Teilen durchgeführt)
- Erweiterungsfläche Betrieb (pot. Abriss von Lagergebäuden)

Planungsrelevante Arten können von verschiedenen Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod)
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag),
- Wechselbeziehungen.

5.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen dienen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder werden von Fledermäusen als Quartier genutzt. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln, Winterschlaf bei Fledermäusen) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Freiflächen in Industriegebieten können bei geeigneten Strukturen, wie Steinhaufen oder Wasserstellen, Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten, wie Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten in entsprechenden Strukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen können. Hier sind die potenzielle baubedingte Tötung sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Gebäude bewohnender Arten zu betrachten.

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Faktoren

Für die Erweiterung des Betriebs wird zum Teil Ackerfläche überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

Durch die Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Im Nahbereich der Betriebserweiterung wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 Offenlandarten

Die Prüfung aus 2015 befand, dass Offenlandarten durch die Erweiterung der Kläranlage und durch die Erweiterung des Pkw-Parkplatzes betroffen sein konnten. Die Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen bzw. die Erweiterungsfläche Betrieb war und ist strukturell für Offenlandarten irrelevant.



Die Erweiterung der Kläranlage und des Pkw-Parkplatzes sind bereits erfolgt. Für die Erweiterungen und deren Eingrünung wurden Ackerflächen in Anspruch genommen. Hiervon waren und sind absehbar Offenlandarten mit hohen Freiraumansprüchen wie z.B. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn betroffen. Die überplanten Flächen gingen diesen Arten als potenzieller Lebensraum verloren.

Im Nahbereich der Kläranlage stocken einige Gehölze und die erweiterte Kläranlage wurde eingegrünt. Da Arten der offenen Feldflur bei der Wahl ihres Brutplatzes einen Mindestabstand zu vertikalen Strukturen einhalten (Kiebitz und Feldlerche = Kulissenflüchter), war mit einem Brutflächenverlust zu rechnen. Die von der Planung betroffene Ackerfläche ist so großflächig, dass auch zukünftig dort Kiebitze brüten können, allerdings ackerseitig verschoben und in geringerer Anzahl.

Es ist anzunehmen, dass von der geplanten Erweiterung Brutflächen / Reviere z.B. vom Kiebitz betroffen waren. Eine Brutvogelkartierung liegt für diesen Ackerbereich nicht vor, so dass im Sinne eines worst-case-Szenarios von der Notwendigkeit eines Ausgleichs für verlorenen Kiebitz-Brutraum auszugehen ist. Für die artenschutzfachlich begründete Ausgleichsfläche ist eine Flächengröße von mindestens 1,5 ha anzusetzen. Da in Folge seit 2015 keine faunistischen Daten erhoben wurden, ist mittlerweile verpflichtend ein Ausgleichsflächenbedarf von 1,5 ha zugunsten von Kiebitzen und ggf. anderen Offenlandarten entstanden.

(Anmerkung: Der entstandene Kiebitz-Ausgleich wird in 2019 extern in Milte (Flur 609) erbracht.)

Die Erweiterungen haben den Meidebereich für Offenlandarten ackerseitig verschoben und somit auch den potenziellen Lebensraum der Feldlerche eingeschränkt. Die Ackerfläche ist allerdings groß genug, so dass Feldlerchen hier auch zukünftig brüten können. Potenziell betroffene Lebensraumfunktionen werden über den voranstehend geforderten Kiebitz-Ausgleich mit kompensiert.

Rebhuhn und Wachtel sind gegenüber vertikalen Strukturen toleranter als Kiebitz oder Feldlerche, die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche stellt für diese Arten keinen attraktiven Lebensraum dar. Neben der intensiven Bewirtschaftung mindert der Mangel an extensiven Strukturen (z.B. Hecke, Saumstreifen, Brachflächen, Extensivgrünland) den Wert des überplanten Bereichs. Solche Strukturen sind jedoch teilweise im Umfeld der Fa. VOSSKO vorhanden und bleiben erhalten, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung für vorhandene Rebhühner nicht zu befürchten ist. Die randständige Eingrünung der Erweiterungsflächen kann vom Rebhuhn auch als Teillebensraum genutzt werden.

Die Wachtel besiedelt bevorzugt Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten - Maisäcker stellen keinen bevorzugten Lebensraum dar. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Acker-raine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen, die im beplanten Erweiterungsbereich Mangelbiotope darstellen (s.o.).

Ggf. betroffene Lebensraumfunktionen von Wachtel und Rebhuhn werden über den voranstehend geforderten Kiebitz-Ausgleich mit kompensiert.

Während der Bauzeit kann es zu erhöhten lärm- und transportbedingten Störungen kommen und in der Brutzeit zur Aufgabe von Gelegen führen. Artenschutzrechtliche Konflikte durch Bautätigkeit während der Brutzeit können vermieden werden, wenn mit der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeit von Kiebitz, Wachtel und Rebhuhn (Mitte März bis Ende August) begonnen wird.

Die Bautätigkeiten zur Erweiterung der Kläranlage und des Pkw-Parkplatzes sind allerdings bereits abgeschlossen, so dass von keiner weiteren Beeinträchtigung von Offenlandarten ausgegangen werden muss.

Tab. 4: Übersicht der Verbotstatbestände für Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	



<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bereitstellung und Entwicklung von einer mindestens 1,5 ha großen Fläche zugunsten von Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn) ▪ Kiebitz-Ausgleich wird in 2019 extern in Milte (Flur 609) erbracht.
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

- Von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Für das Bauvorhaben werden keine Gehölze in Anspruch genommen.

In den benachbarten Gehölzstrukturen (südliche liegender Wald) sind Gehölz bewohnende Arten wie Vögel (Eulen, Spechte, Sperber) und Fledermäuse zu erwarten, die jedoch abstandsbedingt von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Im Regelfall profitieren Gehölz gebundene / bewohnende Arten durch heckenartige Eingrünungen.

Tab. 5: Übersicht der Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Im Rahmen des Bebauungsplans sind alle ehemaligen Hühnerställe, der südlich gelegene ehemalige Schweinemaststall und die ganz im Westen liegende Reithalle mit als Sondergebiet erfasst.

Auf dem Betriebsgelände der Fa. VOSSKO erfolgt keine Tierhaltung mehr, die ehemaligen Ställe werden mittlerweile als betriebliche Lagergebäude genutzt. Diese ehemaligen landwirtschaftlichen Gebäude sind planungsrechtlich überplant, sollen aber aktuell weder umgebaut noch abgerissen werden. Bei einer weitergehenden Erweiterung und Modernisierung des Gesamtbetriebs werden diese Altgebäude absehbar weichen müssen.

Für die anderen Erweiterungsbereiche (Kläranlage, Pkw-Parkplatz, betriebliche Nebenanlagen) werden keine Gebäude in Anspruch genommen.

Grundsätzlich können Gebäude oder Teile von Gebäuden planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen.



Die ehemaligen Ställe, heutige Lagergebäude, sollen zwar aktuell nicht abgerissen werden, wurden aber bei dem Ortstermin auf Nester, Nistgelegenheiten, Fledermausvorkommen und die potenzielle Nutzbarkeit für Fledermäuse hin untersucht.

Die flachen Gebäude sind einfach strukturiert, an den Außenfassaden sind keine Nester von z.B. Mehlschwalbe vorhanden. Die Dächer sind mit einfachen Eternitplatten abgedeckt, die nicht fugendicht sind. Die Gebäude sind durch eine Vielzahl von Spalten und Ritzen für Vögel und Fledermäuse zugänglich. Für die Umnutzung der Gebäude wurden von innen Zwischendecken zur Isolierung eingezogen, so dass im Dachbereich Hohlräume bestehen, die für Vögel und / oder Fledermäusen geeignete Quartiere und Fortpflanzungsstätten darstellen können. Hier können auch frostfreie Bereiche mit Winterquartierfunktionen nicht ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen / Vögeln bei einem zukünftigen Abriss der Lagergebäude kann nur durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet werden, ggf. sind Ersatzquartiere bereitzustellen.

Durch eine ökologische Baubegleitung können Tiere bei Notwendigkeit gesichert werden. Es ist dann sicher zu stellen, dass die Abrissarbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Darüber hinaus sind in der Nacht / am Morgen vor dem Abriss die Gebäude von einem Fledermausexperten auf einfliegende Fledermäuse zu untersuchen.

Tab. 6: Übersicht der Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ökologische Baubegleitung bei einem zukünftigen Gebäudeabriss <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ökologische Baubegleitung <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. Bereitstellung von Ersatzquartieren <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

6.5 Sporadische Nahrungsgäste

Neben den Offenlandarten ist am Standort auch mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Mäusebussard, Rohrweihe, Turmfalke, Mehl- und Rauchschwalbe sowie Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über den beplanten Ackerflächen. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Tab. 7: Übersicht der Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p>



<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
--	-----------------------------	--

6.6 Sonstige planungsrelevante Arten

Im Umfeld der Fa. VOSSKO ist mit Vorkommen kulturfolgender Arten (z.B. Schwalben, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Feldsperling und Turmfalke) zu rechnen, die jedoch von den Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Neben der Präsenz von Vögeln und Fledermäuse ist ggf. auch mit Vorkommen von Amphibien und Reptilien zu rechnen. Während Reptilien im Planbereich kaum einen geeigneten Lebensraum haben, ist ein Vorkommen von Amphibien in dem südlich gelegenen Feuerlöschteich nicht auszuschließen. Der Feuerlöschteich sowie relevante Sommer- und Winterlebensräume bleiben von den Planungen unberührt. Eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten werden nicht beeinträchtigt.

Tab. 8: Übersicht der Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten

Tötungs- und Verletzungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

6.7 „Allerweltsarten“

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Bezirksregierung MÜNSTER (1999): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. 2. Ergänzungslieferung Stand: 6.12.1999. (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Tab. 9: Übersicht der Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

- **Umsetzung artspezifischer Ausgleichsmaßnahme** zugunsten von Kiebitzen u.a. Arten der offenen Feldflur (Bereitstellung und Entwicklung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland), die Flächen sind um mindestens eine ~1.500 m² große Blänke aufzuwerten.

(Anmerkung: Der entstandene Kiebitz-Ausgleich wird in 2019 extern in Milte (Flur 609) erbracht.)

- **Ökologische Baubegleitung bei zukünftigen Gebäudeabrissen:** Zur Vermeidung der Tötung übertagender oder winterschlafender Tiere muss der Abriss von Gebäuden bzw. mindestens die Entwertung relevanter Quartierbereiche innerhalb der Aktivitätszeit der Arten unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden. Ggf. sind Ersatzquartiere bereitzustellen.
- **Erhalt von Gehölzen:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplans stocken viele Gehölze, die im vollen Umfang zu erhalten sind.

Ist der Erhalt nicht möglich oder gewollt, ist zwingend eine gründliche Überprüfung betroffener Altbäume auf ein Vorkommen von Fledermäusen / Fledermausquartieren sowie eine Ergänzung der Artenschutzprüfung durchzuführen.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Firma VOSSKO GMBH & Co. KG plant sich zu erweitern, hierzu stellt die Gemeinde Ostbevern den Bebauungsplan Nr. 17.1 "Sondergebiet Vosskötter" auf. Im Rahmen Bebauungsplans Nr. 17.1 "Sondergebiet Vosskötter" werden folgende betriebliche Erweiterungsschritte geregelt (siehe Abb. 2):

- Erweiterung der Kläranlage (bereits durchgeführt)
- Erweiterung des Pkw-Parkplatzes (bereits durchgeführt)
- Erweiterung für betriebliche Nebenanlagen (zu Teilen durchgeführt)
- Erweiterungsfläche Betrieb (pot. Abriss von Lagergebäuden)

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Umsetzung artspezifischer Ausgleichsmaßnahme** zugunsten von Kiebitzen u.a. Arten der offenen Feldflur (Bereitstellung und Entwicklung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland), die Flächen sind um mindestens eine ~1.500 m² große Blänke aufzuwerten.
- **Ökologische Baubegleitung zukünftiger Gebäudeabrisse**, ggf. mit Bereitstellung von Ersatzquartieren
- **Erhalt von Gehölzen:** Im Geltungsbereich des Bebauungsplans stocken viele Gehölze, die im vollen Umfang zu erhalten sind.

artenschutzrechtliche Konflikte für den Bebauungsplan Nr. 17.1 "Sondergebiet Vosskötter" und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG sicher auszuschließen sind.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden artenschutzrechtlich nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNATSCHG verstoßen wird.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel) und Gebäude bewohnende Fledermausarten werden nachstehend artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (siehe Anhang).

9 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1999): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. 2. Ergänzungslieferung Stand: 6.12.1999.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2019a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im März 2019).
- LANUV NRW (2019b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im März 2019).
- MKULNV NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Runderlass des MKULNV vom 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

öKon (2015): Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zur Betriebserweiterung der Fa. Vosso. Münster.

WoltersPartner (2019): Gemeinde Ostbevern - Bebauungsplan Nr. 17.1 "Sondergebiet Vosskötter". Coesfeld.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG)

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




Miosga

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



10 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle

10.1 Kiebitz

Art: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)				
1. Schutz- und Gefährdungstatus				
Europ. Vogelart	x	Rote Liste Deutschland	Kat.: 2	MTB Q 39133 (Ostbevern)
Anhang IV - Art		Rote Liste NRW	Kat.: 3S	
streng geschützte Art	x			
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population		
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: U • kontinentale Region S 		<ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht 		
- G (günstig)				
- U (ungünstig-unzureichend) x				
- S (ungünstig-schlecht)				
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.				
<ul style="list-style-type: none"> • ein Brutvorkommen auf Teilen der überplanten Ackerfläche war nicht auszuschließen, Teilflächen nahe von Vertikalstrukturen (Gehölzen) sind hiervon auszuschließen • ggf. Verlust von Gelegen / Jungvögeln bei Baufeldräumung während der Brutzeit • ggf. störungsbedingte artenschutzrechtliche Konflikte während der Brutzeit (Lärm, Transporte) 				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)				
<ul style="list-style-type: none"> • keine 				
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)				
<ul style="list-style-type: none"> • keine 				
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)				
<ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen zugunsten von Kiebitzen (Bereitstellung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland) 				
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).				
<ul style="list-style-type: none"> • eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt • Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale waren jedoch vorhanden • Der Kiebitz-Ausgleich wird in 2019 extern in Milte (Flur 609) erbracht. 				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)				x



Art: Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen des Kiebitzes wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung durch das Vorhaben nicht verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.2 Feldlerche

Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 3 Kat.: 3S MTB Q 39133 (Ostbevern)
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	G↓ x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> die Teilflächen nahe von Vertikalstrukturen (Gehölzen) sind als Brutbereich auszuschließen ein Brutvorkommen in der Nähe der geplanten Erweiterung ist nicht gänzlich auszuschließen; die verbleibende Ackerfläche ist jedoch groß genug, um auch weiterhin Bruten zu ermöglichen, potenziell müssen Feldlerchen ackerseitig abrücken 			



Art: Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> die Art wird von der Umsetzung der artspezifischen Ausgleichsmaßnahme zugunsten von Kiebitzen (Bereitstellung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland) profitieren ein gesonderter Ausgleich ist nicht notwendig 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale waren jedoch vorhanden Der Kiebitz-Ausgleich wird in 2019 extern in Milte (Flur 609) erbracht. 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der Art wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung durch das Vorhaben nicht verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



10.3 Rebhuhn

Art: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: 2 Kat.: 2S
		MTB Q 39133 (Ostbevern)	
Erhaltungszustand in der • atlantische Region: • kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		U	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> die Teilflächen nahe von Vertikalstrukturen (Gehölzen) sind als Brutbereich auszuschließen ein Brutvorkommen in der Nähe der geplanten Erweiterung ist nicht gänzlich auszuschließen; die verbleibende Ackerfläche ist jedoch groß genug, um auch weiterhin Bruten zu ermöglichen, potenziell müssen Rebhühner ackerseitig abrücken 			
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements			
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> keine 			
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 			
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> die Art wird von der Umsetzung der artspezifischen Ausgleichsmaßnahme zugunsten von Kiebitzen (Bereitstellung von 1,5 ha extensiv genutztem Offenland) profitieren ein gesonderter Ausgleich ist nicht notwendig 			
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring) Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen). <ul style="list-style-type: none"> eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale waren jedoch vorhanden Der Kiebitz-Ausgleich wird in 2019 extern in Milte (Flur 609) erbracht. 			
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			
			ja
			nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)			x



Art: Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen. <ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der Art wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung durch das Vorhaben nicht verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.
Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.

10.4 Wachtel

Art: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungstatus			
Europ. Vogelart Anhang IV - Art streng geschützte Art sonstige bes. geschützte Art	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: 2S MTB Q 39133 (Ostbevern)
Erhaltungszustand in der <ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: kontinentale Region - G (günstig) - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)	U x	Erhaltungszustand in der lokalen Population - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig/mittel-schlecht	
2. Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen. <ul style="list-style-type: none"> die Teilflächen nahe von Vertikalstrukturen (Gehölzen) sind als Brutbereich auszuschließen ein Brutvorkommen in der Nähe der geplanten Erweiterung ist nicht gänzlich auszuschließen; die verbleibende Ackerfläche ist jedoch groß genug, um auch weiterhin Bruten zu ermöglichen, potenziell müssen Wachteln ackerseitig abrücken 			

Art: Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)		
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements		
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)		
<ul style="list-style-type: none"> keine 		
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)		
<ul style="list-style-type: none"> die Art wird von der Umsetzung der vorgezogenen artspezifischen Ausgleichsmaßnahme zugunsten von Kiebitzen und Gänsen (Bereitstellung von 1 ha extensiv genutztem Offenland) profitieren ein gesonderter Ausgleich ist nicht notwendig 		
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)		
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zur Art, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).		
<ul style="list-style-type: none"> eine gezielte Vogeluntersuchung wurde nicht durchgeführt Präsenz der Art ist nicht bekannt, Potenziale waren jedoch vorhanden Der Kiebitz-Ausgleich wird in 2019 extern in Milte (Flur 609) erbracht. 		
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände		
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
	ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)		x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?		x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?		x
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:		
	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
	ja	nein
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? Kurze Begründung, ggf. Beschreibung der Kompensatorischen Maßnahmen, Aussagen zur Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Maßnahmen.		
<ul style="list-style-type: none"> der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen der Art wird sich bei Umsetzung der o.a. vorgezogenen Maßnahmen zur Vermeidung und Funktionserhaltung durch das Vorhaben nicht verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.



10.5 Gebäude bewohnende Fledermausarten

Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr)				
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Europ. Vogelart		Rote Liste Deutschland	Kat.: */V/k.A./V	MTB Q 39133 (Ostbevern)
Anhang IV - Art	x	Rote Liste NRW	Kat.: */2/D./3	
streng geschützte Art	x			
sonstige bes. geschützte Art				
Erhaltungszustand in der		Erhaltungszustand in der lokalen Population		
• atlantische Region:		G/G/ U↑/G	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region		G/G/ U↑/G	- B günstig / gut	
- G (günstig)	x		- C ungünstig/mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)	x			
- S (ungünstig-schlecht)				
2. Darstellung der Betroffenheit der Arten (ohne die unter Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
Kurze Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Vorkommens der Arten (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, lokale Population) sowie der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen.				
<ul style="list-style-type: none"> eine intensive Untersuchung potenzieller Abrissgebäude steht noch aus, Quartierpotenziale sind jedoch vorhanden durch eingezogene Zwischendecken sind frostfreie Winterquartiere möglich / nicht auszuschließen; Sommerquartierfunktionen sind sicher anzunehmen 				
3. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements				
3.1 Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)				
<ul style="list-style-type: none"> Abriss nur mit ökologischer Baubegleitung (bevorzugt zwischen Oktober und Mitte März) 				
3.2 Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)				
<ul style="list-style-type: none"> ggf. Maßnahmen zugunsten von Fledermäusen (Ersatzquartiere) 				
3.3 Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)				
<ul style="list-style-type: none"> ggf. Ersatzquartiere 				
3.4 Wissenslücken, Prognoseunsicherheiten, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements (z.B. besondere Bau- oder Funktionskontrollen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen, Monitoring)				
Kurze Angaben zu 3.1 bis 3.4 (z. B. Anmerkungen zu Arten, Wirkungszeitpunkt und Effizienz der ausgewählten bzw. zum Ausschluss verworfener Vermeidungsmaßnahmen, Verweis auf andere Unterlagen).				
<ul style="list-style-type: none"> es wurde keine vertiefende Untersuchung durchgeführt 				
4. Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände				
(unter Voraussetzung der Beachtung/Umsetzung der in Punkt 3. beschriebenen Maßnahmen)				
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:			ja	nein
4.1 Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet (§ 44 (1) Nr. 1)? (außer bei unabwendbaren Kollisionen oder infolge von 4.3)				x
4.2 Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte (§ 44 (1) Nr. 2)?				x
4.3 Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 3), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x
4.4 Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört (§ 44 (1) Nr. 4), ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?				x
4.5 Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge von 4.3 oder 4.4 im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt [§ 44 (5)]?				x



Artengruppe: Gebäude bewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr)		
5. Erfordernis einer Abwägung / Ausnahme		
FFH-Anhang IV-Art oder europäische Vogelart:	ja	nein
Ausnahme nach § 45 (7) erforderlich, wenn mindestens eine der Fragen 4.1 bis 4.5 „ja“		x
6. Abwägungs- bzw. Ausnahmevoraussetzungen		
a) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.1 Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? *) Kurze Begründung des öffentlichen Interesses und Darstellung der Bedeutung der Lebensstätte bzw. der betroffenen Population für den Erhaltungszustand der Art in der biogeografischen Region.		
b) Nur wenn Frage 5. „ja“		
6.2 Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?*) Kurze Bewertung der geprüften Alternativen.		
6.3 Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten nicht verschlechtern bzw. günstig bleiben? <ul style="list-style-type: none"> Der Erhaltungszustand der lokalen und der biogeografischen Populationen potenziell vorkommender Fledermausarten wird sich bei Einhaltung / Umsetzung der oben genannten Vermeidungs- und Funktions erhaltender Maßnahmen nicht durch das Vorhaben verschlechtern. 	x	

Anmerkung: Die zitierten Paragraphen beziehen sich auf das Bundesnaturschutzgesetz. Fragen 6.1 und 6.2 beantwortet der Vorhabenträger. Der Gutachter liefert die naturschutzfachlichen Grundlagen.